

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Einzug der ausländischen Viehgesundheitsscheine durch
die Grenzthierärzte.

(Vom 22. Mai 1891.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 25. April 1890 haben wir Ihnen eine Verfügung zur Kenntniß gebracht, derzufolge zum Zwecke der Erleichterung der Nachforschungen über den Seuchenursprung die österreichisch-ungarischen Viehpässe seit dem 1. Mai jenes Jahres, entgegen der Bestimmung des Artikels 87, Alinea 1 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 betreffend Viehseuchenpolizei, von den Grenzthierärzten anlässlich der Vieheinfuhr zurückzubehalten sind.

Die guten Erfahrungen, welche gemacht worden sind, lassen es angezeigt erscheinen, diese Anordnung auf die gesammte schweizerische Grenze auszudehnen.

Wir haben deshalb heute unser Landwirtschaftsdepartement ermächtigt, sämtliche Grenzthierärzte anzuweisen, im Gegensatze zu der oben erwähnten Vorschrift des Artikels 87, alle ausländischen Viehgesundheitsscheine nach erfolgter Abstempelung, und zwar vom 1. Juni dieses Jahres an, in gleicher Weise zu behandeln, wie dieß bis anhin ausnahmsweise nur an der schweizerisch-österreichischen Grenze der Fall war.

Unter Berufung hierauf möchten wir Sie bitten, unserm Kreis schreiben vom 25. April 1890 inskünftig auch bei Anlaß von Seucheneinschleppungen aus andern Ländern als Oesterreich-Ungarn Folge zu geben und dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement in jedem Falle ungesäumt die zu verseucht befundenen Thieren gehörenden Passirscheine zuzustellen.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 22. Mai 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hauser.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Einzug
der ausländischen Viehgesundheitsscheine durch die Grenzthierärzte. (Vom 22. Mai 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1891
Date	
Data	
Seite	1020-1021
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 268

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.